

GELDWÄSCHE & RECHT

Prävention – Repression – Sicherheit

Schriftleitung: Jacob Wende, Penelope Schneider

Editorial

Jacob Wende, Penelope Schneider

Willkommen zur 1. Ausgabe Geldwäsche & Recht 1

Im Fokus

Dr. Marcus Sonnenberg

Die FATF-Deutschlandprüfung 4

Beiträge

Prof. Dr. Jens Bülte

Reform des § 261 StGB: Vermeintlich effektive Abschöpfung statt Rechtsstaatlichkeit 8

Jacob Wende, Jan-Wolfgang Kröger

Änderungen im Geldwäschegesetz: Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz 12

Sektorspezifisches

Till Otto

FATF zu Virtual Assets und Virtual Asset Service Providern 16

GWuR – Christof Schulte

Interview zur GwMeldV-Immobilien und der Entwicklung des Verdachtsmeldeaufkommens 19

Anna Gudowski, Jörg Lehnert

Neue geldwäscherechtliche Verpflichtungen im Kunstsektor 25

Sasa Hanten-Schmidt

Kolumne „Tutorial für Einsteiger“: Geldwäsche auf dem Kunstmarkt – Schritt für Schritt 30

Länderbericht

Mark van Thiel

Die Schweiz 31

Prävention, Repression, Sicherheit

Dr. Nicholas P. Schoch

Hinweisgeberschutz im Spannungsverhältnis zwischen GwG und HinSchG 36

Die Praxisfrage

Jacob Wende, Penelope Schneider

Beteiligungsgesellschaften als Finanzunternehmen - Verpflichtete des Geldwäschegesetzes? 38

Prof. Dr. Jens Bülte

Reform des § 261 StGB: Vermeintlich effektive Abschöpfung statt Rechtsstaatlichkeit

Am 18. März 2021 ist das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche in Kraft getreten. § 261 StGB wurde neu gefasst, der Tatbestand durch die Kombination von All-Crime-Ansatz und Leichtfertigkeitstrafbarkeit entgrenzt und allein auf seine Eignung als effektives Mittel zur Abschöpfung nach § 76a Abs. 4 StGB ausgerichtet. Im Interesse der Effektivität wurden Verhältnismäßigkeit und Rechtsstaatlichkeit als hinderlicher Ballast über Bord geworfen. Die negativen Effekte dieser Zweckentfremdung des Strafrechts liegen auf der Hand, die positiven Folgen sind zumindest überschaubar. Zweifellos fest steht wohl nur, dass Mängel bei der Geldwäsche-compliance in Zukunft für viele Unternehmen existenzbedrohend werden können.

Änderungen von § 261 und § 76a Abs. 4 StGB

Mit Wirkung zum 18. März 2021 wurde § 261 StGB neu gefasst. Der Gesetzgeber ist mit dieser Reform ohne Not weit über das zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben Notwendige hinausgegangen. Die neue Strafvorschrift etabliert den sog. All-Crime-Ansatz, sodass nunmehr jeder Gegenstand, der aus irgendeiner Straftat herrührt, Tatobjekt des § 261 StGB sein kann. Damit ist der mindestens leichtfertige Kontakt mit inkriminiertem Vermögen strafbar und die Geldwäsche vollständig aus dem Kontext von organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung gelöst worden. § 261 StGB ist zum Allzweckinstrument der Kriminalitätsbekämpfung geworden. Dieser Ansatz folgt nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und droht damit das Recht der Geldwäschebekämpfung grundlegend zu delegitimieren. Strafbarkeit und Compliancepflichten wurden stets damit gerechtfertigt, besonders schwere Formen der Kriminalität zu bekämpfen. Dieses Argument ist nunmehr evident hinfällig: § 261 StGB gilt für jede Art der Kriminalität, gleichgültig ob Ladendiebstahl oder Drogen-, Waffen- oder Menschenhandel.

Vom dem, was man im allgemeinen Sprachgebrauch unter Geldwäsche verstehen mag, hat sich das Recht der Geldwäschebekämpfung längst verabschiedet. Die Wortbeiträge der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag in den Lesungen des Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche zeugen jedoch davon, dass die Entscheidungsträger im Bundestag dies nicht verinnerlicht haben: Sie konzentrieren sich in ihrer Rechtfertigung der extensiven Strafbarkeit auf Clankriminalität und organisierte Finanzstraftaten, die nur noch einen winzigen Bruchteil des Anwendungsbereichs des § 261 StGB darstellen. Gesetzgeber und Gesetz haben den Fokus verloren. Zaghafte Versuche im ersten Referentenentwurf, die Verhältnismäßigkeit auch nur ansatzweise durch den Wegfall der Leichtfertigkeitstrafbarkeit zu gewährleisten, wurden im Keim erstickt: Bei Beschränkung der Strafbarkeit auf Vorsatz drohten Beweisprobleme. Eine Argumentation, die

mit ihrer materiellen Vorsatzunterstellung rechtsstaatliche Grundsätze desavouiert.

Dem Monitum einer ausufernden Strafbarkeit wurde mit dem Hinweis begegnet, Angemessenheit könne über Einstellungen des Strafverfahrens nach §§ 153 ff. StPO erreicht werden. Doch ein so pauschaler Einsatz dieses im nicht justiziablen Ermessen der Staatsanwaltschaft liegenden Instruments ist zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit untauglich und missachtet die Gewaltenteilung. Zudem verkennt der Verweis auf §§ 153 ff. StPO die Abschöpfungsfolgen, insbesondere mit Blick auf die Neufassung des § 76a Abs. 4 StGB. Die als non conviction based confiscation bezeichnete Abschöpfung aus Anlass eines Strafverfahrens öffnet den umfassenden Zugriff auf Vermögen unklarer Herkunft, ohne Zusammenhang mit dem Anlassverfahren. Die Strafbarkeit wegen Geldwäsche dient als Vehikel zur Schaffung eines Einziehungsanlasses; sie ist Mittel zum Zweck des Vermögenszugriffs. Die Strafgesetzgebung orientiert sich in § 261 StGB damit allein am Grundsatz der Effektivität, nicht an der Verhältnismäßigkeit.

Mit der Entgrenzung des Straftatbestandes drohen das Risiko der Geldwäschestrafbarkeit und seine straf- und compliancerechtlichen Folgen im allgemeinen Wirtschaftsverkehr allgegenwärtig zu werden. Die möglichen praktischen Konsequenzen des All-Crime-Ansatzes werden hier beispielhaft an drei Bereichen aufgezeigt: Verdachtsmeldungen, Ermittlungsmaßnahmen sowie Strafbarkeits- und Abschöpfungsrissen.

§ 43 Abs. 1 GwG: Annäherung an die illegale Praxis

Die Ausweitung der Strafvorschrift in § 261 StGB müsste angesichts der Akzessorietät des Geldwäschegesetzes zum Strafrecht zwangsläufig auch die Ausweitung der Verdachtsmeldepflicht nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG zur Folge haben. Nach dieser Vorschrift haben gemäß § 2 Abs. 1 GwG Verpflichtete eine Meldung an die Zentralstelle für

Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu erstatten, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein mit einem Geschäft im Zusammenhang stehender Vermögensgegenstand „aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte“. Damit führt der Wegfall des Vortatenkatalogs zu einer erheblichen Ausweitung der Meldepflicht.

Dennoch waren die Verfasser des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 19/24180, S. 3) der Auffassung, die Auswirkungen für die Praxis seien gering. Das klingt unplausibel, ist mit Blick auf die derzeitige Praxis aber durchaus konsequent. Bereits in der Begründung des Entwurfs des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BT-Drs. 17/6804, S. 35) findet sich die Feststellung, es sei nicht Aufgabe des Meldepflichtigen, „die rechtlichen Voraussetzungen einer Tat nach § 261 StGB zu prüfen, sondern einen Sachverhalt nach allgemeinen Erfahrungen und seinem beruflichen Erfahrungswissen unter dem Blickwinkel seiner Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit im jeweiligen geschäftlichen Kontext“ zu würdigen. „Wenn eine Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufgrund dieser Erfahrungen naheliegt oder ein Sachverhalt darauf schließen lässt, besteht demnach eine solche Meldepflicht.“ Es reiche aus, dass „objektiv Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei Vermögenswerten um Erträge krimineller Aktivitäten handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen“.

Vor diesem Hintergrund haben die Aufsichtsbehörden schon seit längerem den Standpunkt vertreten, der Verpflichtete habe keine Ermittlungen zu betreiben oder rechtliche Beurteilungen vorzunehmen, sondern jeden ihm irgendwie als möglicherweise illegal verdächtigen Sachverhalt zu melden (vgl. auch BT-Drs. 19/24180, S. 3).

Geht man von dieser Auffassung aus, so ändert der Wegfall des Vortatenkatalogs tatsächlich nichts. Vielmehr haben die Aufsichtsbehörden eine faktische Meldepflicht für jeden Gegenstand „erfahrungsgemäß möglicherweise“ illegaler Herkunft statuiert und damit nicht nur den melderechtlichen Geldwäschebegriff auf kaltem Weg von § 261 StGB gelöst, sondern auch die gesetzlich vorgesehene Subsumtion durch eine intuitive Entscheidung ersetzt.

Soweit diese Rechtsfindung contra legem damit begründet wird, es handle sich bei der Annahme einer weiten Meldepflicht um den Willen des Gesetzgebers, so liegt dem ein grundsätzliches Missverständnis zugrunde. Die Ausführungen in der Begründung des Gesetzesentwurfs geben mitnichten die Auffassung des Gesetzgebers wieder, sondern die der Bundesregierung. Der Gesetzgeber bringt seine Ansicht im Gesetz zum Ausdruck. Ferner verstößt es gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, Rechtsfolgen an die berufliche Erfahrung, das „Bauchgefühl“ oder die Intuition eines Meldepflichtigen zu knüpfen.

Eine Meldepflicht ist daher bei korrekter Normanwendung auch nach neuer Rechtslage nur dann gegeben, wenn auch Tatsachen vorliegen, die den Schluss zulassen, dass ein mit einem Geschäft in Verbindung stehender Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB herrührt. Diese Feststellung ist ohne eine strafrechtliche Würdigung nicht möglich. Die Anwendung von Rechtsnormen erfordert Subsumtion, nicht Intuition. Daher ändert die Neufassung des § 261 StGB zwar den Kreis der Vortaten, erspart aber dem Verpflichteten nicht die rechtliche Beurteilung. Vage Vermutungen, wer einen hohen Bargeldbetrag in seinem Schließfach verwahrt, habe möglicherweise eine Steuerhinterziehung begangen, rechtfertigen eine Verdachtsmeldepflicht also weder nach alter noch nach neuer Rechtslage (a.A. OLG Frankfurt a.M. Beschl. v. 10.4.2018 – 2 Ss-Owi 1059/17).

Vermeintlicher Verzicht auf den doppelten Anfangsverdacht

Auch auf Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche hatte die verbreitete Fehlinterpretation des § 43 Abs. 1 GwG und des zugrunde gelegten Verdachtsbegriffs ihre Auswirkungen und führte zu rechtswidrigen Ermittlungsmaßnahmen. So waren AG und LG Frankfurt/Oder davon ausgegangen, bereits der Verdacht tatbestandlicher Handlungen i.S.v. § 261 StGB begründe den strafprozessualen Anfangsverdacht und rechtfertige demgemäß die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung. Darauf, ob auch Verdachtsmomente hinsichtlich einer spezifischen Geldwäschevortat vorliegen, komme es nicht an (LG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 17.11.2014 – 22 Qs 66/14; AG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 10.3.2014 – 4.2 Gs 453/13).

Das BVerfG (Beschl. v. 31.1.2020 – 2 BvR 2992/14, NJW 2020, 1351 ff.) lehnte diese Auffassung ab. Ein Anfangsverdacht der Geldwäsche setze mehr als die Vermutung der illegalen Herkunft voraus, nämlich tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vortat. Es genüge daher nicht, wenn lediglich die Umstände darauf hinweisen, dass der betreffende Vermögensgegenstand aus irgendeiner Straftat herrührt. Zwar sei der Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 StGB in den vergangenen Jahren stets erweitert worden, sodass mittlerweile weite Bereiche strafbaren Handelns erfasst seien, gleichwohl sei nach dem Willen des Gesetzgebers nach wie vor nicht jeder inkriminierte Vermögensgegenstand geldwäschetauglich. Der Gesetzgeber habe nicht auf den Vortatenkatalog verzichtet, sodass ein Anfangsverdacht nur vorliege, wenn die Tatsachen auf eine spezifische Katalogstraftat hindeuten (doppelter Anfangsverdacht) (vgl. BT-Drs. 19/24180, S. 37).

Der meldepflichtige Verdacht nach § 43 GwG dürfe nicht dem strafprozessualen Anfangsverdacht gleichgesetzt werden. Während die Verdachtsmeldepflicht dazu diene, auch konkrete Anhaltspunkte für die Vortat hervorzubringen, sei im Strafprozessrecht ein strengerer Maßstab anzulegen.

Ermittlungsmaßnahmen dürften keinesfalls erst der Verdachtsbegründung dienen. In einer späteren Entscheidung (BVerfG, Beschl. v. 3.3.2021 – 2 BvR 1746/18) hat das Bundesverfassungsgericht diese Auffassung bestätigt und konstatiert: Die für die Meldepflicht nach § 43 GwG geltenden Anforderungen dürfen nicht auf den strafprozessualen Anfangsverdacht übertragen werden.

Nun hat der Gesetzgeber aber mit der Reform auf den Vortatenkatalog in § 261 StGB verzichtet; damit könnte auch der doppelte Anfangsverdacht infrage gestellt sein. Für die Praxis hat dies insbesondere dann große Bedeutung, wenn Vermögensgegenstände aufgefunden werden, deren Herkunft unklar ist und die daher keiner Straftat zugeordnet werden können. In diesen Fällen vermuten die auffindenden Beamten regelmäßig – wohl oft auch nicht zu Unrecht – eine illegale Herkunft, haben aber außer dem Missverhältnis zwischen den sonstigen Vermögensverhältnissen einer Person und dem aufgefundenen Vermögenswert keine tatsächlichen Hinweise auf eine Inkriminierung. Insbesondere von Seiten der Berufsverbände der Strafverfolgungsbeamten ist darauf hingewiesen worden, dass gerade in solchen Fällen das Strafverfahren wegen Geldwäsche durchgeführt werden müsse, weil ansonsten eine effektive Bekämpfung organisierter Kriminalität durch Abschöpfung nach § 76a Abs. 4 StGB unterbleibe.

Nach den Grundregeln des Strafprozessrechts ändert sich allerdings an der Notwendigkeit des doppelten Anfangsverdachts auch durch den neuen § 261 StGB nichts. Zwar bedarf es keines Anfangsverdachts mehr hinsichtlich einer spezifischen Katalogtat, doch bleibt das Erfordernis des Anfangsverdachts einer konkreten Straftat. Denn die Anordnung einer Ermittlungsmaßnahme wegen des Verdachts der Geldwäsche erfordert Verdachtsmomente hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale des § 261 StGB, also sowohl hinsichtlich der Tat handlung als auch einer konkreten Vortat. Zur Begründung des Anfangsverdachts der Geldwäsche reicht es demnach auch nach neuer Rechtslage nicht aus, wenn allein die Vermögensverhältnisse der Person, bei der Gegenstände unklarer Herkunft gefunden worden sind, darauf hinweisen, dass sie aus irgendeiner Straftat herrühren. Denn in diesem Fall reichen die Indizien der illegalen Herkunft nicht über eine vage – wenn auch nachvollziehbare Vermutung – hinaus. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine konkrete Straftat fehlen regelmäßig, so dass kein Anfangsverdacht der Geldwäsche besteht. Das macht deutlich, dass auch der Wegfall des Vortatenkatalogs die Abschöpfung nur selten erleichtern wird.

Mag also beim Auffinden auffälliger Vermögenswerte ungeklärter Herkunft die Erfüllung des Tatbestandes des § 261 Abs. 1 oder 2 StGB tatsächlich nahe liegen, so rechtfertigt dies auch dann nicht die Annahme des Anfangsverdachts, wenn der Betroffene die legale Herkunft nicht substantiiert darlegen kann. Denn eine solche Interpretation des strafprozessualen

Verdachtsbegriffs wäre grundlegend fehlerhaft. Sollte sich für einen Vermögensgegenstand kein Hinweis finden lassen, aus welcher Vortat er herrührt, so müsste eine Verurteilung wegen Geldwäsche unterbleiben, selbst wenn das Gericht ohne vernünftige Zweifel zu der Überzeugung gelangt, dass eine legale Herkunft ausscheidet. Denn auch mit dem Wegfall des Vortatenkatalogs sind Feststellungen zu einer konkreten Vortat weder im Urteil noch bei der Begründung von Ermittlungsmaßnahmen entbehrlich geworden.

Insbesondere Ermittlungsbeamte der Polizei- und Zollbehörden könnten den Wegfall des Vortatenkatalogs dennoch als Aufforderung zur exzessiven Abschöpfung nach § 76a Abs. 4 StGB missverstehen. Hier besteht die Gefahr, dass Strafverfahren wegen Geldwäsche ohne Aussicht auf die valide Begründung eines Anfangsverdachts ausschließlich zu dem Zweck eröffnet werden, nach § 76a Abs. 4 StGB abzuschöpfen. Zu dieser Vorgehensweise könnten Ermittlungsbeamte insbesondere durch eine missverständliche Äußerung des BVerfG (Beschl. v. 3.3.2021 – 2 BvR 1746/18) veranlasst werden, die unzureichend zwischen vager Vermutung der illegalen Herkunft und tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Vortat differenziert. Das Gericht hatte angedeutet, aus „vielfältigen Mängeln und Auffälligkeiten“ eines Darlehensvertrages könne ein „Anfangsverdacht für dessen inhaltliche Unrichtigkeit, für den Versuch einer Verschleierung der Herkunft des Geldes und damit für die konkrete Möglichkeit, dass das Geld aus Straftaten stammen könnte“, hergeleitet werden. Diese Schlussfolgerung mag praktisch effektiv sein, ist aber strafprozessual unplausibel. Ein mangelhafter oder anderweitig auffälliger Darlehensvertrag mag darauf hinweisen, dass an dem Geschäft „etwas faul“ ist. Doch einen Anfangsverdacht begründet das nicht. Hier müssen Tatsachen benannt werden können, die auf den Grund der „Fäulnis“ (Inkriminierung) hinweisen.

Wenn aber bereits das BVerfG diese Differenzierung nicht hinreichend beachtet, ist von den Strafverfolgungsbehörden nicht mehr Sorgfalt zu erwarten. Sie werden sich in Zukunft darauf berufen, dass auffällige Umstände, unter denen Vermögenswerte aufgefunden werden, tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung bieten, die gefundenen Werte stammten aus (irgendwelchen) Straftaten. Damit droht die Ausweitung des Vortatenkatalogs zu einer faktisch weitgehend unbeschränkten Anwendung der selbstständigen erweiterten Einziehung zu führen. Die eine oder andere Äußerung in den Lesungen des Reformgesetzes im Deutschen Bundestag lässt den Eindruck entstehen, dass diese Konsequenz politisch durchaus nicht unerwünscht wäre.

Obliegenheit zur Geldwäschecompliance als „Lebensversicherung“ für Unternehmen

Im Gesetzgebungsverfahren wurde jedoch kaum beachtet, dass der Wegfall des Vortatenkatalogs für viele Unternehmen eine existenziell wichtige Obliegenheit zur Geld-

wäschecompliance schaffen könnte. Alle Unternehmen, die Waren oder Rohstoffe beziehen, müssen sich in Zukunft noch sorgfältiger durch effektive Geldwäschecompliance davor schützen mit inkriminiertem Vermögen in Kontakt zu geraten. Denn die Ausweitung des Vortatenkatalogs potenziert das Strafbarkeits- und Abschöpfungsrisiko.

Besonders betroffen von dieser Änderung sind Unternehmen, die bislang keinen unmittelbaren Bezug zur Geldwäschecompliance hatten, weil sie nicht Verpflichtete nach dem GwG waren. Das gilt vornehmlich für Güterhändler i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG, die keine Bargeschäfte betreiben. Sie bleiben zwar weiterhin von den Pflichten der §§ 4ff. GwG verschont, gehen aber ohne effektive Maßnahmen zur Erkennung von Geldwäscherisiken ein unkalkulierbares Risiko ein.

Durch den nun umgesetzten All-Crime-Ansatz besteht eine große Gefahr durch Lieferanten und sonstige Geschäftspartner inkriminierten Vermögensgegenständen ausgesetzt zu werden. Denn jeder Gegenstand, der in der Wertschöpfungskette einmal unter Verletzung von (auch ausländischen) Strafvorschriften hergestellt oder erlangt wurde, ist potenziell geeignet, das Unternehmensvermögen zu inkriminieren. Zwar kann in der Lieferkette durch gutgläubigen Erwerb auch eine „Reinigung“ von Vermögenswerten stattfinden, aber darauf darf sich kein Unternehmer verlassen; zumal auch Fahrlässigkeitsstraftaten die Inkriminierung auslösen können, das leichtfertige Verkennen der Inkriminierung strafbar ist und die Voraussetzungen der Dekontaminierung inkriminierten Vermögens weitgehend ungeklärt sind.

Bringt also ein Pharmaunternehmen fahrlässig ein nach § 5 Abs. 1 AMG bedenkliches Arzneimittel in den Verkehr, so ist nicht nur dieses Arzneimittel selbst taugliches Tatobjekt des § 261 StGB, sondern auch alle daraus erzielten Gewinne. Der Abnehmer des Arzneimittels, dem bei Abnahme Leichtfertigkeit hinsichtlich der Bedenklichkeit vorgeworfen werden kann, macht sich nach § 261 Abs. 6 StGB strafbar. Das Pharmaunternehmen infiziert durch die Verkaufserlöse potenziell sein Unternehmensvermögen. Das führt letztlich dazu, dass nunmehr jeder Rückruf von Arznei-, Lebens-, Futtermitteln, Kosmetika oder Bedarfsgegenständen Anlass für ein Strafverfahren wegen Geldwäsche sein kann.

Kauft ein Lebensmittelgroßhändler von einem Unternehmer Fleisch, das unter Verstoß gegen § 17 TierSchG bei der Haltung oder Schlachtung der Tiere erzeugt wurde, so ist der objektive Tatbestand des § 261 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfüllt. Kennt der Käufer die Zustände bei Haltung oder Schlachtung oder verkennet sie grob fahrlässig, so begeht er eine Geldwäsche. Gleiches gilt, wenn etwa ein fleischerzeugendes Unternehmen unter strafrechtlich relevanten Verstößen gegen Arbeitsschutzrecht produziert. Wer daher seine Lieferkette nicht genau überwacht und sorgfältig kontrolliert, geht ein potenziell existenzbedrohendes Risiko ein.

Dies gilt insbesondere mit Blick auf § 261 Abs. 9 StGB. Danach können auch Auslandshandlungen zur Inkriminierung führen, wenn sie nach deutschem Recht strafrechtswidrige Taten darstellen und entweder nach dem Recht des Tatorts strafbar sind oder eine unionsrechtliche Strafpflicht i. S. v. § 261 Abs. 9 Nr. 2 StGB besteht. Kauft daher ein deutscher Einzelhändler spanische Erdbeeren, die unter Verstoß gegen dortiges Umweltstrafrecht hergestellt wurden, so erfüllt er den objektiven Tatbestand der Geldwäsche. Ein Textilgroßhändler, der im asiatischen Ausland Kleidungsstücke unter Arbeitsbedingungen herstellen lässt, die nach deutschem Recht als Menschenhandel anzusehen wären und unter die Taten nach Artikel Art. 2 oder 3 RL 2011/36/EU zu fassen sind, kann sich ebenfalls wegen Geldwäsche strafbar machen. Das Sichverschaffen dieser Produkte reicht aus.

Die Aussicht, dass solche Strafverfahren großflächig nach § 153 StPO eingestellt werden, bedeutet für die Unternehmen nur eine geringe Entlastung. Denn nach der Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 20.5.2015 – 1 StR 33/15, NZWiSt 2015, 157) führt die Vermischung von inkriminierten Zuflüssen mit dem legal erlangten Bestand eines Kontos zu einer Kontaminierung des gesamten Kontostandes, soweit der Zufluss nicht wirtschaftlich unerheblich ist. Das kann bedeuten, dass die Einnahmen aus dem Weiterverkauf der im Ausland hergestellten Kleidungsstücke, die ein Surrogat dieser inkriminierten Gegenstände darstellen und damit ihrerseits geldwäschetauglich sind, auch das legal erlangte Unternehmensvermögen infizieren könnten.

Zudem drohen abschöpfungsrechtliche Folgen. Alle Gewinne sind obligatorisch nach §§ 73ff. StGB einzuziehen. Die Folgen solcher Abschöpfungsmaßnahmen zeigen sich derzeit bereits im Lebensmittelstrafrecht, wo Erlöse aus verkehrsunfähigen Lebensmitteln konsequent und ohne Anrechnung von Aufwendungen eingezogen werden (vgl. LG Stuttgart, Beschl. v. 5.8.2020 – 176 Js 42172/15, ZLR 2020, 808ff.). Auch hier hilft dem Unternehmen eine Einstellung des Strafverfahrens nach §§ 153ff. StPO nichts. Sie hindert die Einziehung nach § 76a Abs. 1 StGB nicht. Ebenso wenig steht der Einziehung entgegen, wenn die ein Unternehmen betreibende juristische Person nicht Täter nach dem StGB sein kann. Denn § 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB ermöglicht weitreichende Einziehungen bei juristischen Personen, für die der Täter gehandelt hat.

Autor: Prof. Dr. Jens Bülte ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht an der Universität Mannheim.



Ihr GWuR-Beirat

Dr. Emanuel H. F. Ballo
Partner bei DLA Piper UK LLP
Frankfurt am Main

Dr. Steffen Barreto da Rosa
Referent in der Abteilung für Öffentliche Sicherheit im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Berlin

Florentine Braun-Lorenz
Rechtsanwältin bei Linklaters LLP
Frankfurt am Main

Prof. Dr. Jens Bülte
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Universität Mannheim

Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi
Lehrstuhl für Strafprozessrecht und Strafrecht
Universität Trier

Michael Findeisen
Ministerialrat a.D.
Berlin

Dr. Thora Funken
Referatsleiterin bei der Zentralstelle für Finanz-
transaktionsuntersuchungen (FIU)
Köln

Dr. Joachim Kaetzler
Partner bei CMS Hasche Sigle
Frankfurt am Main

Lars-Heiko Kruse
Partner bei PricewaterhouseCoopers
Berlin

Peter Langweg
Referent der Rechtsabteilung beim Bundesverband
der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR)
Berlin

Hildegard Reppelmond
Rechtsanwältin/Syndikusrechtsanwältin
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Berlin

Dr. Dirk Scherp
Of Counsel bei Gleiss Lutz im Bereich Compliance & Investigations mit
Schwerpunkt Wirtschaftsstrafrecht
Frankfurt am Main

Dr. Markus Stief
Sachgebietsleiter Geldwäscheaufsicht im Regierungspräsidium Freiburg und
stellvertretender Landeskoordinator Baden-Württemberg
Freiburg

Daniel Volp
Oberstaatsanwalt, Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung der Organisier-
ten Kriminalität und der Geldwäsche bei der Generalstaatsanwaltschaft
Frankfurt am Main

Prof. Dr. Andreas Walter
Rechtsanwalt, Partner und Leiter der Practice Group Banking & Finance in
der Sozietät SCHALAST LAW|TAX
Frankfurt am Main

Ständige Mitarbeiter:innen

Simone Breit
Rechtsanwältin und Assoziierte Partnerin
bei Knierim & Kollegen
Mainz

Dr. Nicholas P. Schoch
Rechtsanwalt bei Freshfields Bruckhaus Deringer
Frankfurt am Main

Dr. Marcus Sonnenberg
Syndikusrechtsanwalt bei einem kreditwirtschaftlichen Verband
Frankfurt am Main

Jan-Wolfgang Kröger
Rechtsanwalt bei GSK Stockmann
Frankfurt am Main

IMPRESSUM

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt
am Main, Tel. +49 69 7595-01,
Fax: +49 69 7595-2999,
Internet: www.dfv.de

Geschäftsführung
Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers
(Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat
Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

**Gesamtverlagsleitung Fachmedien
Recht und Wirtschaft**
RA Torsten Kutschke,
Tel. +49 69 7595-2701,
E-Mail: Torsten.Kutschke@dfv.de

Vertrieb/Kundenservice
Tel. +49 69 7595-2944,
Fax +49 69 7595-2770
E-Mail: kundenservice@ruw.de

Anzeigen
Eva Triantafillidou, Tel. +49 69 7595-2713,
E-Mail: Eva.Triantafillidou@dfv.de
Es gilt Preisliste Nr. 1 vom 1.1.2021.

Redaktion
Jacob Philipp Emanuel Wende
E-Mail: jacob.wende@epliance.de
Penelope Schneider

Bereich Finanzen und Medienservices
Thomas Berner (Leitung)

Produktion
Hans Dreier (Leitung)

Logistik
Ilja Sauer (Leitung)

Satz
Lichtsatz Michael Glaese GmbH,
Hildastraße 4, 69502 Hemsbach

Druck
medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker
Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Abonnement
Erscheint quartalsweise
– Einzelheft Deutschland:
35,- € inkl. Versand und MwSt.
– Jahresabo (inkl. Zugang zum Online-
Archiv):
129,- € inkl. Versand und MwSt.
– Studentenabo:
64,50 € inkl. Versand und MwSt.

– Studentenabo Ausland:
70,35 € inkl. Versand
– Auslandsabo:
134,85 € inkl. Versand

Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes möglich. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine automatische Kündigung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr zum dann gültigen Jahrespreis, zahlbar im Voraus. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebsberater (BB), Datenschutz-Berater (DSB), Sanierungs-Berater (SanB), Compliance-Berater (CB), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Kommunikation & Recht (K&R), Netzwirtschaften & Recht (N&R), Recht Automobil Wirtschaft (RAW), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Recht der Zahlungsdienste (RdZ), Recht der

Internationalen Wirtschaft (RIW), Sanierungs-Berater (SanB), Der Steuerberater (StB), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) und Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVgRWiss).

Besitzverhältnisse: Gemäß § 5 Abs. 2 ff. des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse wird mitgeteilt: Gesellschafter der Deutscher Fachverlag GmbH sind Herr Andreas Lorch, Heidelberg (42,1908%); Frau Catrin Lorch, Königswinter (10,9358%); Frau Anette Lorch, Büdingen (10,9367%); Frau Britta Lorch, Berlin (10,9367%) sowie die Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main (25%).

© 2021 Deutscher Fachverlag GmbH Frankfurt am Main

dfv Mediengruppe